

11.03.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt ...** der 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass die Antragsgegner durch die im Rahmen
der Befragung der Bundesregierung am
6. Juli 2022 im Deutschen Bundestag getätigte
Aussage
„Die AfD ist nicht nur eine rechtspolitische
Partei, sondern auch die Partei Russlands. Das
sollten alle zur Kenntnis nehmen“
die Antragstellerin in ihrem Recht auf
Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21
Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt hat,
 2. dass die Bundesrepublik Deutschland der
Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu
erstatten hat

Antragstellerin: Alternative für Deutschland
(AfD)

Antragsgegner: 1. Bundeskanzler Olaf Scholz
2. Bundesregierung

– 2 BvE 2/22 –

- b) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass die Antragsgegner durch die im Rahmen der aktuellen Stunde am 23. Juni 2022 im Deutschen Bundestag getätigte Aussage „Starke Worte - „ideologische Verblendung“ - von einer Partei - das vielleicht vorweg -, die sich weiter in die Abhängigkeit von Putins Gas treiben lassen will, die die Sanktionen aufheben will, die im Grunde will, dass die Ukraine sich nicht so anstellen, sondern sich Putin unterwerfen soll. Man muss unterstellen, dass man schon sehr blind sein muss, um anderen da ideologische Verblendung vorzuwerfen. Diese Partei ist nicht gut für Deutschland; sie ist gut für Putin und selber in der eigenen ideologischen Blindheit verhaftet.“ die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt haben,
 2. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat

Antragstellerin: Alternative für Deutschland
(AfD)

Antragsgegner: 1. Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz
Dr. Robert Habeck,
2. Bundesregierung

– 2 BvE 3/22 –

- c) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass die Antragsgegner durch die im Rahmen der aktuellen Stunde am 18. Januar 2023 im Deutschen Bundestag getätigte Aussage „..., dass Sie und die AfD rassistisch sind, das wussten wir zwar schon vorher, aber es ist immer wieder von Neuem widerwärtig, das hier auch im Deutschen Bundestag erleben zu müssen.“ die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21

Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verletzt haben.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten

Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD)

- Antragsgegner:
1. Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Lisa Paus,
 2. Bundesregierung

– 2 BvE 3/23 –

- d) Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob es mit der aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgenden Schutzpflicht des Staates vereinbar ist, dass § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2426) für die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme die Durchführung der Maßnahme in einem Krankenhaus auch bei solchen Betroffenen voraussetzt, die aus medizinischer Sicht gleichermaßen in der Einrichtung, in der sie untergebracht sind und in der ihre gebotene medizinische Versorgung einschließlich ihrer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, zwangsbehandelt werden könnten und die durch die Verbringung in ein Krankenhaus zwecks Durchführung der ärztlichen Zwangsmaßnahme in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden
- Aussetzungs- und Vorlagenbeschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. November 2023 - XII ZB 459/22 -

– 1 BvL 1/24 –

- e) Verfahren über den Antrag festzustellen,
1. dass der Antragsgegner
 - a) durch Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) bei gleichzeitiger Unterlassung einer Anpassung von § 20 Absatz 2 Satz 3 BWahlG sowie
 - b) durch Einfügung von § 20 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 3 BWahlG bei gleichzeitiger Unterlassung einer Anpassung von § 27 Absatz 1 Satz 2 BWahlGdie Rechte der Antragstellerin auf allgemeine und gleiche Wahl gemäß Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz sowie auf Chancengleichheit der Parteien gemäß Artikel 21 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verletzt hat,
 2. dass der Antragstellerin die notwendigen Auslagen des Organstreitverfahrens gemäß § 34a Absatz 3 Bundesverfassungsgerichtsgesetz erstattet werden

Antragstellerin: Ökologisch-Demokratische Partei
(ÖDP)

Antragsgegner: Deutscher Bundestag